

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. November 2012	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 12	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes <i>Ändert FFN 310-105</i>	326
26. 09. 12	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten <i>Ändert FFN 61-60</i>	328
24. 10. 12	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung <i>Ändert FFN 83-60</i>	329
23. 10. 12	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 34-33</i>	335
12. 10. 12	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landessiegel <i>Ändert FFN 17-2</i>	336
24. 09. 12	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen <i>Ändert FFN 322-123</i>	337
24. 10. 12	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen <i>Ändert FFN 17-17</i>	340
–	Berichtigung	340

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen
Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des
Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes*)**

Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),

verordnet die Landesregierung, soweit die Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

2. des § 15 Abs. 3 Satz 2, des § 18 Abs. 2 Nr. 5, des § 27 Abs. 4 Satz 1, des § 91 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 Satz 1, des § 98 Abs. 1, des § 99 Abs. 4 und des § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 Satz 3 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Ordnung und“ die Wörter „zur Durchführung“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Sechsten Teil wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL

Schlussvorschrift

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „28. November 2007 (BGBl. I S. 2774)“ durch „1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bezirksordnungsbehörden“ die

Wörter „und für die Kampfmittelbeseitigung ist das Regierungspräsidium Darmstadt“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)“ durch „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Als Nr. 12 wird angefügt:

„12. Stellungnahmen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3979, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), abzugeben.“
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Es koordiniert als zentrale Dienststelle des Landes die Verkehrsprävention.“
5. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Polizeihubschrauberstaffel“ durch die Wörter „Polizeifliegerstaffel Hessen“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Als zentrale Dienststelle für die polizeiliche Aus- und Fortbildung aller Polizeibediensteten nach der beruflichen Grundqualifizierung übt die Polizeiakademie Hessen die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden bezüglich der Aus- und Fortbildung aus. Für behördeninterne Fortbildungen, für die keine zentrale Zuständigkeit der Polizeiakademie Hessen besteht, sollen Weisungen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizeiakademie Hessen ist auch zuständige Behörde für

1. die Werbung, Auswahl und Einstellung von Polizeinachwuchskräften sowie

*) Ändert FFN 310-105

2. die Koordinierung und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.
7. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Der SECHSTE TEIL wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL
Schlussvorschrift
§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten*)**

Vom 26. September 2012

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
3. des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

4. des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2012 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist der beim Regierungspräsidium Kas-

sel errichtete Prüfungsausschuss nach § 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302) auch zuständig für Bewerberinnen und Bewerber,

1. die ihren Wohnsitz im Bezirk des Regierungspräsidiums Gießen haben,
 2. die in einer Fahrlehrerausbildungsstätte, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Bezirk des Regierungspräsidiums Gießen hat, ausgebildet wurden oder
 3. deren Ausbildungsfahrschule ihren Sitz im Bezirk des Regierungspräsidiums Gießen hat.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Hessischen Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Hessische Polizeischule“ durch „Polizeiakademie Hessen“ ersetzt.
 3. In § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 2 werden die Wörter „Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen“ jeweils durch „Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement“ ersetzt.
 4. In § 20 Nr. 1 werden die Wörter „der Stadt Hanau“ durch „den Städten Hanau und Wetzlar“ ersetzt.
 5. In § 30 Nr. 1 Buchst. a wird nach der Angabe „Groß-Gerau,“ die Angabe „Limburg-Weilburg,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Rentsch

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung*)

Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund des

1. § 13 Abs. 9 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996), in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

verordnet die Landesregierung

2. a) § 3 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 4 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996),

b) § 17 Abs. 4 des Weingesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683),

3. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), geändert durch Verordnung vom 26. September 2011 (GVBl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Karte“ die Angabe „in der ab dem 3. November 2012 vorliegenden Version“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Anbaubereich“ durch „Bereich“ ersetzt.
3. In § 9a wird die Angabe „2011“ durch „2012“ ersetzt.

4. In der Überschrift des § 16 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 6“ ersetzt.

5. § 18 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) für

aa) die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen nach § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 1,

bb) die Überwachung des Inverkehrbringens und des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen nach § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 2,

cc) die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nach § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 3,

dd) die Durchführung der für die Aufgaben nach den Doppelbuchst. aa bis cc erforderlichen Untersuchungen und Versuche nach § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und

ee) die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen nach § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 6

des Pflanzenschutzgesetzes im Bereich des Weinbaus,“

b) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:

„b) für die Überwachung nach § 12 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481), soweit bei Rebflächen Kontrollen vor Ort durchzuführen sind,“

c) Die bisherigen Buchst. b bis f werden die Buchst. c bis g.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. und in Nr. 1 wird die Angabe „ bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

7. Anlage 3 wird wie aus dem Anhang **Anlage** ersichtlich gefasst.

*) Ändert FFN 83-60

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Name“ wird nach den Wörtern „Saint Laurent“ das Wort „Rotberger“ gestrichen und nach den Wörtern „Muskat Trollinger“ das Wort „Neronet“ eingefügt.
- b) In der Spalte „Synonyme Bezeichnung“ werden nach den Wörtern „Riesling, Rheinriesling, Riesling

renano, Klingelberger“ die Wörter „Rheinriesling, Riesling renano“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

Anlage

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)Verzeichnis der Lagen und Bereiche
(Die unterlegten Lagennamen sind gemarkungsübergreifend)

1. Lagen und Bereiche des Rheingaus

Gemarkung	Bereich	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindename	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindename	Bemerkungen
Lorchhausen	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Rosenberg Seligmacher	Lorchhausen	
Lorch	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Schloßberg Kapellenberg Krone Pfaffenwies Bodental- Steinberg	Lorch	
Aulhausen	Johannisberg	Steil	Assmannshausen	Höllenberg	Assmannshausen	
Assmannshausen	Johannisberg	Steil	Assmannshausen	Frankenthal Höllenberg Hinterkirch	Assmannshausen	
Rüdesheim	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Berg Kaisersteinfels Berg Roseneck Berg Rottland Berg Schloßberg Bischofsberg Drachenstein Kirchenpfad Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Rosengarten	Rüdesheim	
Eibingen	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Kirchenpfad	Rüdesheim	
Geisenheim	Johannisberg	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Fuchsberg Mäuerchen Mönchspfad Rothenberg Klosterberg	Geisenheim Rüdesheim	
Geisenheim	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Schloßgarten Kilzberg Kläuserweg Klaus	Johannisberg	

Johannisberg	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Kläuserweg Goldatzel Hansenberg Hölle Klaus Mittelhölle Schwarzenstein Vogelsang	Geisenheim Johannisberg	<u>Schloß Johannisberg ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung</u>
Winkel	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Dachsberg Gutenberg Hasensprung Jesuitengarten Schloßberg Klaus	Winkel Johannisberg	<u>Schloß Vollrads ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung</u>
Mittelheim	Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	St. Nikolaus Edelmann Goldberg	Mittelheim	
Oestrich	Johannisberg	Gottesthal	Oestrich	Klosterberg Lenchen Doosberg	Oestrich	<u>Schloß Reichartshausen ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung</u>
		Mehrhölzchen	Hallgarten	Klosterberg	Oestrich	
Hallgarten	Johannisberg	Mehrhölzchen	Hallgarten	Hendelberg Jungfer Schönhell Würzgarten	Hallgarten	
Hattenheim	Johannisberg	Deutelsberg	Hattenheim	Engelmannsberg Hassel Heiligenberg Mannberg Nußbrunnen Pfaffenberg Rheingarten Schützenhaus Wisselbrunnen	Hattenheim	<u>Steinberg ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung</u>
Hattenheim	Johannisberg	Mehrhölzchen	Hallgarten	Jungfer Hendelberg	Hallgarten Hallgarten	
Erbach	Johannisberg	Honigberg	Erbach	Hohenrain Marcobrunn Michelmark Rheinhell Schloßberg Siegelsberg Steinmorgen	Erbach	
Erbach Erbach	Johannisberg Johannisberg	Deutelsberg Honigberg	Hattenheim Erbach	Rheingarten einzellagenfrei	Hattenheim Erbach	
Kiedrich	Johannisberg	Heiligenstock	Kiedrich	Sandgrub Wasseros Gräfenberg Klosterberg Turmberg	Kiedrich	
Eltville	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Langenstück Rheinberg Sonnenberg Taubenberg	Eltville	

				Kalbspflicht Steinmorgen Sandgrub	Erbach Kiedrich	
Rauenthal	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Baiken Wölfen Rothenberg Gehrn Langenstück Nonnenberg	Rauenthal	
Martinsthal	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Rödchen Wildsau Langenberg	Martinsthal	
Walluf	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Berg-Bildstock Langenstück Oberberg Vitusberg Walkenberg Gottesacker	Walluf	
Frauenstein	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Herrnberg	Frauenstein	
Schierstein	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Hölle Herrnberg	Schierstein Frauenstein	
Dotzheim	Johannisberg	Steinmächer	Rauenthal	Judenkirch	Dotzheim	
Delkenheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Grub	Delkenheim	
Wiesbaden	Johannisberg	größlagenfrei		Neroberg	Wiesbaden	
Kostheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim o. Kostheim	Weiß Erd St. Kiliansberg Steig	Kostheim	
Kostheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim o. Kostheim	Berg Reichestal	Hochheim	
Hochheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Reichestal Berg Stielweg Domdechaney Hölle Kirchenstück Hofmeister Königin Victo- riaberg Stein Herrnberg	Hochheim	
Flörsheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Herrnberg St. Anna Kapelle	Flörsheim	
Massenheim	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	Schloßgarten	Massenheim	
Wicker	Johannisberg	Daubhaus	Hochheim	König - Wil- helmsberg Mönchsgewann Nonnberg Stein	Wicker	
Seckbach	bereichsfrei	größlagenfrei		Lohrberger Hang	Frankfurt	
Felsberg - Böddiger	bereichsfrei	größlagenfrei		Berg	Böddiger	

2. Lagen und Bereiche der Hessischen Bergstraße

Gemarkung	Bereich	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindenamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindenamen	Bemerkungen
Seeheim-Jugenheim	Starkenburg	großlagenfrei	. / .	Mundklingen	Seeheim	
Alsbach-Hähnlein	Starkenburg	Rott	Auerbach	Schöntal	Alsbach	
Auerbach	Starkenburg	Rott	Auerbach	Höllberg Fürstenlager Alte Burg	Auerbach Zwingenberg	
Zwingenberg	Starkenburg	Rott	Auerbach	Alte Burg Steingeröll	Zwingenberg	
Schönberg	Starkenburg	Rott	Auerbach	Herrnwingert Fürstenlager	Schönberg Auerbach	
Bensheim Bensheim	Starkenburg	Rott Wolfsmagen	Auerbach Bensheim	Fürstenlager Hemsberg Kalkgasse Kirchberg Paulus Streichling	Auerbach Bensheim	
Zell	Starkenburg	Wolfsmagen	Bensheim	Streichling Hemsberg	Bensheim Bensheim	
Gronau	Starkenburg	Wolfsmagen	Bensheim	Hemsberg	Bensheim	
Heppenheim	Starkenburg	Schloßberg	Heppenheim	Steinkopf Stemmler Centgericht Eckweg Maiberg	Heppenheim	
Unter Ham- bach	Starkenburg	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg Stemmler Steinkopf	Heppenheim	
Erbach	Starkenburg	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg	Heppenheim	
Roßdorf	Umstadt	großlagenfrei	. / .	Roßberg	Roßdorf	
Dietzenbach	bereichsfrei	großlagenfrei	. / .	Wingertsberg	Dietzenbach	
Brensbach	bereichsfrei	großlagenfrei	. / .	Heilige Tanne	Brensbach	
Klein- Umstadt	Umstadt	großlagenfrei	. / .	Stachelberg	Klein- Umstadt	
Kleestadt	Umstadt	großlagenfrei	. / .	Stachelberg	Klein- Umstadt	
Heubach	Umstadt	großlagenfrei	. / .	Herrnberg	Groß-Umstadt	
Groß- Umstadt	Umstadt	großlagenfrei	. / .	Herrnberg	Groß-Umstadt	
Groß- Umstadt	Umstadt	großlagenfrei	. / .	Steingerück	Groß-Umstadt	

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach
§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*)**

Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. I 1995 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 80“ die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 75“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „den für Beamten des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften nach der Reisekostenstufe I“ durch die Angabe „Maßgabe der Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogene

 1. Zeuginnen und Zeugen erhalten eine Entschädigung,
 2. Sachverständige erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449).“

5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie der Mitglieder der Schiedsstelle und die Vergütung von Sachverständigen sind von den am Verfahren beteiligten Parteien zu tragen.“
 - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Gebühr und die nach Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Entschädigungen und Vergütungen trägt die unterlegene Partei. Soweit eine Vertragspartei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, sind die nach Abs. 1 Satz 1 anfallenden Kosten anteilig zu tragen. Die Entscheidung über die Kostenteilung wird von der Schiedsstelle mit der Entscheidung in der Hauptsache getroffen.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Landessiegel*)
Vom 12. Oktober 2012**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit dem Minister der Justiz, für Integration und Europa:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwendung von kleineren Durchmessern ist zugelassen, sofern

das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchst. e werden die Wörter „die Standesbeamten“ durch „die Standesämter“ ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dienstsiegel mit der Umschrift ‚Der Standesbeamte in...‘ können noch bis 31. Dezember 2015 verwendet werden.“

4. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2012

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert FFN 17-2

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen*)**

Vom 24. September 2012

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBl. I S. 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Übergangsbestimmung“
 - b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Inkrafttreten“
2. In § 1 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 548)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313)“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Beamtenstatutgesetz auch in Verbindung mit dem“ eingefügt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das Abschlusszeugnis eines Diplom-Studiengangs an einer Fachhochschule (Dipl.-Ing. [FH]), eines akkreditierten Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule oder eines hochschulrechtlich vergleichbaren Studiengangs mit mindestens folgenden Inhalten besitzen:

- a) Mathematisch-naturwissenschaftliche Studieninhalte:
 - aa) Ingenieur-Mathematik einschließlich Geometrie,
 - bb) Basisnaturwissenschaften, insbesondere Physik,
 - cc) Statistik und Ausgleichsrechnung und
 - dd) Informatik einschließlich graphische Datenverarbeitung;
- b) Fachspezifische Studieninhalte:
 - aa) Vermessungskunde einschließlich Mess- und Auswertetechniken,
 - bb) Ingenieurvermessungen,
 - cc) Referenz- und Raumbezugssysteme,
 - dd) Satellitenpositionierung,
 - ee) Photogrammetrie und Fernerkundung,
 - ff) Geotopografie,
 - gg) Liegenschaftskataster und Grundbuch,
 - hh) Landentwicklung, insbesondere Flurbereinigung, Bodenordnung,
 - ii) Immobilienwertermittlung und
 - jj) Geoinformatik (Geoinformationssysteme, Geodateninfrastruktur);
- c) Ergänzende Inhalte (wahlweise):
 - aa) Führungstechniken/Management,
 - bb) Kommunikations- und Präsentationstechniken,
 - cc) Rechtswissenschaften,
 - dd) Betriebswirtschaft,
 - ee) Umweltschutz und
 - ff) Sprachen.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„In der Summe sollen die Anteile der Punkte, die für die Absolvierung der in

*) Ändert FFN 322-123

- Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Inhalte vergeblich werden, mindestens 50 Prozent der für den Studienabschluss erforderlichen Punkte betragen.“
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlage eines Lichtbildes oder einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen bleiben den Bewerberinnen und Bewerbern unbenommen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

„1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit,“
 - bb) Nr. 7 wird Nr. 2 und die Wörter „Verheiratete auch die Heiratsurkunde“ werden durch „gegebenenfalls eine Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.
 - cc) Nr. 8 und 9 werden Nr. 3 und 4.
 - d) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Nr. 3 bis 7“ durch „Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 6. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beauftragte“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt.
 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Anwärtinnen und Anwärter haben in einem Gespräch vor dem Prüfungsausschuss ihre Probearbeit zu erläutern. Hierzu werden sie von der oder dem Vorsitzenden eingeladen. Im Anschluss an das Gespräch wird die Prüfungsarbeit vom Prüfungsausschuss endgültig bewertet.“
 - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
 8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ ersetzt.
 9. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ ersetzt.
 10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Anwärterinnen oder Anwärter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfling“ durch die Wörter „Anwärterin oder Anwärter“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch „der Anwärterin oder des Anwärters“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die Anwärterin oder der Anwärter“ ersetzt und werden nach dem Wort „bricht“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „jeden Prüfling“ durch „jede Anwärterin und jeden Anwärter“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Prüflings“ durch „der Anwärterin oder des Anwärters“ ersetzt.
 12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch „der Anwärterin oder dem Anwärter“ ersetzt.
 13. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch „die Anwärterin oder der Anwärter“ ersetzt.
 14. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Prüflings“ durch „der An-

wärterin oder des Anwärters“ ersetzt.

15. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsbestimmung

Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich vor dem 3. November 2012 bereits in Ausbildung befinden, gilt diese Verordnung in der am 2. November 2012 geltenden Fassung fort.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Inkrafttreten“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

17. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1.1 und 1.2 wird in der Spalte „Ausbildungsstelle“ das Komma und das Wort „Flurbereinigungsbehörde“ gestrichen.

b) In Abschnitt 1.5 werden in der Spalte „Ausbildungsstelle“ das Wort „Flurbereinigungsbehörde“ durch die Wörter „Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.

c) In Abschnitt 1.5.2 wird in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ das Wort „Flurbereinigungsverwaltung“ durch „Flurbereinigungsbehörden“ ersetzt.

d) In Abschnitt 1.6.2 wird in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ das Wort „Wertermittlung“ durch „Immobilienwertermittlung“ ersetzt.

e) In Abschnitt 1.7.2 werden in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Wörter „Luftbildwesen, Topografie, Kartographie“ durch „Fernerkundung, Geotopografie, Visualisierung“ ersetzt.

18. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Amtli-

cher Raumbezug, Geotopografie und Geoinformation“ durch das Wort „Liegenschaftskataster“ ersetzt.

b) In Abschnitt 3.12 wird in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Angabe „(Kataster- und Flurbereinigungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)“ durch „(Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG, Flurbereinigungsbehörden)“ ersetzt.

19. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 3.1 bis 3.11 wird in der Spalte „Ausbildungsstelle“ das Wort „Flurbereinigungsbehörde“ durch die Wörter „Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.

b) In Abschnitt 3.12 bis 3.15 werden in der Spalte „Ausbildungsstelle“ die Wörter „Obere Flurbereinigungsbehörde“ durch „Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.

c) In Abschnitt 3.12 wird in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Angabe „(Kataster- und Flurbereinigungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)“ durch „(Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG, Flurbereinigungsbehörden)“ ersetzt.

20. In der Anlage 4 wird in Abschnitt 3.11 in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Angabe „(z.B. Topografie, Fernerkundung, Ingenieurvermessung, Kartografie)“ durch „(z.B. Fernerkundung, Geotopografie, Visualisierung, Ingenieurvermessung)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 2012

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Rentsch

**Erlass
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung
des Ehrenbriefes des Landes Hessen*)**

Vom 24. Oktober 2012

Artikel 1

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 5. September 2008 (GVBl. I S. 913) wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 6 wird als neuer Art. 7 eingefügt:

„Artikel 7

Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ehren-

briefes unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Einziehung der Ehrenbriefurkunde und der Ehrennadel anordnen.“

2. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) Ändert FFN 17-17

Berichtigung

Betr.: Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuschEltZVO) vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 I S. 10)

In § 2 Satz 3 muss es statt „§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung“ richtig „§§ 3, 4 und 20 der Erschwerniszulagenverordnung“ heißen.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.